

Bundesgesetzblatt

1849

Teil II

1960	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1960	Nr. 32
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 6. 60	Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1960	1849
27. 6. 60	Bekanntmachung über die Fortgeltung von Vereinbarungen über die weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Inkrafttreten des Haager Ubereinkommens über den Zivilprozeß	1853
1. 6. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens Nr. 7 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See (Anwendung auf Papua und das Treuhandgebiet Neuguinea)	1854
30. 5. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer (Inkrafttreten für Neuseeland und die Türkei)	1855
7. 6. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Inkrafttreten für Bulgarien; Anwendung auf Nordirland)	1856

Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1960 bei.

Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1960 Vom 30. Juni 1960

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) sowie

auf Grund der Anmerkungen zu den Tarifnummern 01.01, 01.02, 01.03, 01.04, 01.05, 01.06, 05.15 und 07.05 sowie der Tarifnummer 59.17-B-1-a des Deutschen Zolltarifs 1960 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1521) verordnet die Bundesregierung,

auf Grund der §§ 100 und 101 des Zollgesetzes in der Fassung des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

(1) Die „Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959“ vom 3. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 68) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten ab 1. Juli 1960 die Bezeichnung „Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1960“.

(2) Die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1960 werden ab 1. Juli 1960 nach Maßgabe der Anlage geändert.

(3) Der Deutsche Zolltarif 1960 ist ab 1. Juli 1960 nach den

Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1960 auszulegen und anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes und Artikel 6 des Vierten Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

**Änderungen der Erläuterungen
zum Deutschen Zolltarif 1960**

1. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 06.02 werden wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„B-5	(3) Zu B-5 gehören Azaleen der Art <i>Azalea indica</i> (<i>Rhododendron simsii</i>) und andere <i>Rhododendron</i> -Arten sowie ihre Kreuzungen.“
------	--
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 07.06 werden in Abschnitt II wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Buchstabe e wird eingefügt:

„e) Knollen von *Amorphophallus*-Arten, ganz, gemahlen oder sonst zerkleinert (Tarifnr. 14.05).“
 - b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
3. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 11.02 werden wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I Abs. 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Sie können haltbar gemacht, z. B. geröstet, sein.“
 - b) In Abschnitt II wird als neuer Buchstabe e angefügt:

„e) Ölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Getreidekeimöl (Tarifnr. 23.04).“
4. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 11.06 werden in Abschnitt II wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) Konjakumehl und Ilesmannaanmehl (Tarifnr. 14.05).“
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
5. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 13.03 wird in Abschnitt I Abs. 6 im zweiten Klammerhinweis das Wort „, Carrageen“ gestrichen.
6. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 14.05 wird in Abschnitt I als neue Nummer 11 angefügt:

„11. Knollen von *Amorphophallus*-Arten, ganz, gemahlen oder sonst zerkleinert (z. B. Konjakumehl und Ilesmannaanmehl).“
7. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 16.04 werden wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I Abs. 6 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

„5. Vorgerichte aus Fischen und Gemüse, mit Zusatz von Öl oder Soßen, bei denen der Fischanteil gegenüber dem Gemüseanteil mengenmäßig überwiegt.“
 - b) Der Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II.

Hierher gehören nicht:

 - a) Zubereitungen aus verschiedenen Gemüsen und Fischen, mit Zusatz von Öl oder Soßen, bei denen der Gemüseanteil gegenüber dem Fischanteil mengenmäßig überwiegt (Tarifnr. 20.02).
 - b) Fischsuppen (Tarifnr. 21.05).“
8. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 17.03 werden wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I Abs. 1 wird in der ersten Zeile hinter dem Wort „gehören“ eingefügt „nur“.

- b) In Abschnitt II Buchstabe b wird hinter dem Wort „Bagasse,“ eingefügt „Abfälle der Stärkezuckerherstellung,“.
9. In den Erläuterungen zu Kapitel 20 werden in Abschnitt I in der letzten Zeile die Worte „oder zerquetscht, auch passiert“ ersetzt durch „, zerquetscht oder sonst zerkleinert, auch passiert oder homogenisiert“.
10. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 20.02 werden wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I wird als Absatz 7 angefügt:
- | | | |
|------|--|---|
| „F-2 | | (7) Zu F-2 gehören z. B. musartige Zubereitungen aus Gemüse, durch Kochen, Passieren und Homogenisieren hergestellt, auch mit geringen Zusätzen anderer Stoffe (z. B. Eigelb, Stärke).“ |
|------|--|---|
- b) In Abschnitt II treten folgende Änderungen ein:
1. Als neuer Buchstabe e wird eingefügt:
 - „e) Vorgerichte aus Fischen und Gemüse, mit Zusatz von Öl oder Soßen, bei denen der Fischanteil gegenüber dem Gemüseanteil mengenmäßig überwiegt (Tarifnr. 16.04).“
 2. Die bisherigen Buchstaben e bis g werden Buchstaben f bis h.
11. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 20.05 erhält der Abschnitt I Abs. 2 folgende Fassung:
- „(2) Hierher gehören z. B. Apfelmus, Apfelkraut, Birnenkraut und Pflaumenmus; ferner musartige Zubereitungen aus Früchten, durch Kochen, Passieren und Homogenisieren hergestellt, auch mit geringen Zusätzen anderer Stoffe (z. B. Eigelb, Stärke).“
12. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 21.07 werden wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I treten folgende Änderungen ein:
1. Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch — Erläuterungen zu 19.02 I (4) — auf anderer Grundlage als Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit Zusätzen von Mineralstoffen, Vitaminen usw.“
 2. Als neue Nummer 19 wird angefügt:
 - „19. Sogenannte Limonade am Stiel, d. h. Limonade (bestehend aus Wasser, natürlichen aromatischen Stoffen und Zucker), die in Stabform um ein Holzstäbchen gefroren ist.“
- b) In Abschnitt II treten folgende Änderungen ein:
1. Als neuer Buchstabe f wird eingefügt:
 - „f) Musartige Zubereitungen aus Gemüse oder Früchten, durch Kochen, Passieren und Homogenisieren hergestellt, auch mit geringen Zusätzen anderer Stoffe (z. B. Eigelb, Stärke) (Tarifnr. 20.02 oder 20.05).“
 2. Die bisherigen Buchstaben f bis n werden Buchstaben g bis o.
13. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 22.02 erhält der Abschnitt II folgende Fassung:
- „II.
- Hierher gehören nicht:
- a) Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, auch trinkfertig (Tarifnr. 20.07).
 - b) Sogenannte Limonade am Stiel (Tarifnr. 21.07).“
14. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 22.05 wird in Abschnitt I Abs. 1 Satz 1 am Schluß vor dem Punkt angefügt:
- „(mit Alkohol stummgemachte Moste sind nicht durch alkoholische Gärung aus dem Saft der Weintrauben hergestellt, sondern durch Versetzen noch nicht in Gärung übergegangener Traubensäfte oder gärender Traubenmoste mit Alkohol)“.

15. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 22.06 werden in Abschnitt I Abs. 1 in der zweiten Zeile die Worte „aus Wein (Tarifnr. 22.05)“ ersetzt durch „aus Wein oder mit Alkohol stummgemachtem Most (Tarifnr. 22.05)“.
16. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 23.01 erhalten in Abschnitt I die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
- | | |
|----|--|
| "A | (2) Fischmehl ist Mehl von Fischen oder Fischabfällen mit einem Gehalt an Roheiweiß von mindestens 55 Gewichtshundertteilen, an kohlen-saurem Kalk von höchstens 3 Gewichtshundertteilen und an phosphorsaurem Kalk von höchstens 27 Gewichtshundertteilen im wasserfreien Stoff. Es gehört auch dann hierher, wenn ihm die beim Auspressen usw. der Fische abgesonderten flüssigen Bestandteile (Solubles) in einer späteren Phase der Herstellung wieder durch Auftrocknen zugefügt worden sind. |
| C | (3) Zu C gehören z. B. Fleischmehl und Grieben; Langust-mehl, Küstenfischmehl, Beifangmehl und dergleichen mit einem Gehalt an kohlen-saurem Kalk von höchstens 18 Gewichtshundertteilen im wasserfreien Stoff." |
17. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 23.03 erhält in Abschnitt I Abs. 2 die Nummer 1 folgende Fassung:
- „1. Abfälle der Stärke-zuckerherstellung; Scheideschlamm und Filter-preßrückstände von der Zuckergewinnung.“
18. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 23.04 wird in Abschnitt II angefügt:
- „c) Erdnußhäutchen (Samenschalen), auch gemahlen (Tarifnr. 23.06).“
19. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 23.06 wird in Abschnitt I Abs. 2 in der zweiten Zeile hinter „z. B.“ eingefügt „Erdnußhäutchen (Samenschalen),“.
20. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 23.07 erhält in Abschnitt I Abs. 1 die Nummer 3 folgende Fassung:
- „3. Brotabfälle, die in Bäckereien usw. anfallen und zur menschlichen Ernährung nicht mehr verwendbar sind, in getrocknetem und gemahlenem Zustand; Backfutter aus Getreide, Mehl, Stärke, Grieben, Fleischmehl usw.; Vogelkörnerfutter.“
21. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 44.04 erhält der Abschnitt I folgende Fassung:
- „I.
- (1) Hierher gehören voll- oder waldkantige Hölzer, durch grobes Besägen oder Behauen an zwei oder mehr Seiten grob zugerichtet, nicht weiter bearbeitet, bei denen die natürliche, volle Stärke des Baumschaftes im wesentlichen erhalten ist. Hierher gehört auch Balkenholz, ohne Sägen nur durch Spalten in der Faserrichtung gewonnen, wie bei Teakholz üblich.
- (2) Sägen in der Querrichtung ist auf die Tarifierung ohne Einfluß. Ebenso ist ein grobes Ausgleichen von Unebenheiten der Oberflächen mit dem Ziehmesser oder dergleichen auf die Tarifierung ohne Einfluß.“
22. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 46.02 wird in Abschnitt I Abs. 6 am Schluß der Punkt gestrichen. Folgender Wortlaut wird angefügt:
- „, Bauplatten aus parallel liegenden, zusammengepreßten Flechtstoffen (Stroh, Schilfrohr usw.), die durch Eisendrähte zusammengehalten sind.“
23. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 84.37 wird in Abschnitt I Abs. 3 Nr. 2 folgender Satz angefügt:
- „Hierzu gehören auch Nadelflormaschinen zur Herstellung von Nadelflorteppichen (sogenannte Tufting-Maschinen), die mit Hilfe

von Nadeln und Greifern Flor oder Schlingen bildende Fäden in ein fertiges Grundgewebe einziehen."

24. Die Erläuterungen zu Kapitel 90 werden wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zerlegte Waren des Kapitels 90 sind wie die entsprechenden zusammengesetzten Waren zu tarifieren.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

**Bekanntmachung über die Fortgeltung von Vereinbarungen
über die weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs
nach dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß**

Vom 27. Juni 1960

Im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 409) sind zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und den Regierungen anderer Vertragsparteien Vereinbarungen zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs geschlossen worden.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Dänemark, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Schweden und dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist nunmehr durch Notenwechsel jeweils Einverständnis darüber erzielt worden, daß

1. die Vereinbarung zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und der Königlich Dänischen Regierung vom 1. Juni 1910 in der Fassung der Vereinbarung vom 6. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 871, Reichsgesetzbl. 1932 II S. 20, Bundesgesetzbl. 1953 II S. 186),
2. die weitere Vereinbarung zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und der Königlich Dänischen Regierung vom 1. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 205, Bundesgesetzbl. 1953 II S. 186),
3. die Vereinbarung zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung vom 1. August 1909 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 907, Bundesgesetzbl. 1954 II S. 718),

4. die Vereinbarung zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und der Königlich Niederländischen Regierung vom 31. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 907, Bundesgesetzbl. 1952 II S. 435),
5. die Vereinbarung zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und der Königlich Schwedischen Regierung vom 1. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 455),
6. die Vereinbarung zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrat vom 30. April 1910 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 674),
7. das Abkommen zwischen der Reichsregierung und der Schweizerischen Regierung vom 24. Dezember 1929 über das Verfahren bei Anträgen auf Vollstreckbarerklärung der in Artikel 18 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 bezeichneten Kostenentscheidungen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1),

auch nach dem am 1. Januar 1960 erfolgten Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 576 und 1959 II S. 1388) fortgelten.

Hierbei treten an die Stelle der Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905, auf die in den Vereinbarungen und dem Abkommen verwiesen wird, die entsprechenden Bestimmungen des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954.

Bonn, den 27. Juni 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knapstein

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 7 der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See
(Anwendung auf Papua und das Treuhandgebiet Neuguinea)**

Vom 1. Juni 1960

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genua am 9. Juli 1920 angenommene Übereinkommen Nr. 7 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383) findet nach einer Erklärung der Australischen Regierung auch auf folgende Hoheitsgebiete Anwendung:

Papua mit Wirkung vom 8. Juli 1959

Treuhandgebiet Neuguinea
mit Wirkung vom 8. Juli 1959.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 202).

Bonn, den 1. Juni 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung des Staatssekretärs
Herschel

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen
zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer
(Inkrafttreten für Neuseeland und die Türkei)**

Vom 30. Mai 1960

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 11. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 15 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Neuseeland	am 26. November 1959
Türkei	am 29. September 1959.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 242).

Bonn, den 30. Mai 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Claussen

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
(Inkrafttreten für Bulgarien; Anwendung auf Nordirland)**

Vom 7. Juni 1960

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in San Franzisko am 9. Juli 1948 angenommene Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 2072) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 3 in Kraft treten für

Bulgarien am 8. Juni 1960.

Auf Grund einer Erklärung der Königlich Britischen Regierung findet das Übereinkommen Anwendung auf

Nordirland mit Wirkung vom 9. Dezember 1959.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. November 1959 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 425).

Bonn, den 7. Juni 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Claussen